



Reglement

über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000
Änderungen beschlossen:	-
Genehmigt:	Entscheid Nr. 571 der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 8. Januar 2001

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

- ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- ² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B PERIODISCHE KONTROLLEN

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessung eine Frist von 6 Monaten.
- ² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D VOLLZUG

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
- ² Die Gemeinde kann den Anlagebesitzer/-innen bzw. den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes berechnen. Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Gebühr fest.

§ 10 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.

* * *

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 hat das vorstehende Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RICKENBACH

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. A. Kohli

Sig. U. Breda

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kanton Basel-Landschaft am 08.01.2001 mit Beschluss Nr. 571